



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 2. April 2019

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf die Versendung einer Zahlungsbenachrichtigung der "Rémunération équitable" an einen deutschsprachigen Bürger auf Französisch

An die Frauen und Herren Verwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. März 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Bürger, wohnhaft in EUPEN, eingereicht hat, in Bezug auf die Versendung einer Zahlungsbenachrichtigung der "Rémunération équitable", beauftragt von der SIMIM, zugunsten von ausübenden Künstlern und Musikproduzenten, auf Französisch.

Wir haben Sie am 10. Januar 2019 und 6. Februar 2019 diesbezüglich befragt.

In einem Schreiben vom 7. März 2019 haben Sie uns folgenden Standpunkt mitgeteilt (Übersetzung):

"Die Einnahme der angemessenen Vergütung erfolgt aufgrund des Gesetzes (Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches) und insbesondere der Artikel XI.212 und XI.213. In einem Königlichen Erlass vom 17. Dezember 2017 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 2017), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. Juli 2018 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juli 2018), sind anschließend Parameter der Einnahme und Tarife festgelegt worden. Einfachheitshalber füge ich die Kopien dieser beiden Königlichen Erlasse vorliegendem Schreiben bei. Ich weise Sie darauf hin, dass es laut unseren Informationen keine deutsche Fassung dieser Dokumente gibt.

Da unser Auftrag die Einnahme der angemessenen Vergütung ist, haben wir beschlossen, unsere potentiellen Schuldner in einer der beiden Sprachen, in denen die offiziellen Dokumente (Gesetz, K.E.) bestehen, anzuschreiben. Wir gehen jedoch praktisch vor: Bei einer Beschwerde eines (potentiellen) deutschsprachigen Schuldners schicken wir ihm immer eine Antwort auf Deutsch. Als Nachweis (siehe Anlage) gilt die Antwort, die Herrn Delhaes am 3. Januar 2019 (infolge seines Schreibens vom 31. Dezember 2018) zugesandt worden ist.

Zudem sind infolge dieses Schreibens alle Zahlungsaufforderungen, die Herrn Delhaes zugesandt worden sind, annulliert worden - die Akte von Herrn Delhaes ist folglich gegenstandslos geworden."

*
* *

Gemäß dem Gesetz vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht schuldet ein Musiknutzer nicht nur dem Urheber (von der SABAM verwaltet), sondern auch dem ausübenden Künstler und Produzenten (von der SIMIM verwaltet) eine Vergütung.

Die Einnahme der angemessenen Vergütung erfolgt aufgrund des Gesetzes, d.h. des Wirtschaftsgesetzbuches und insbesondere seiner Artikel XI.212, XI.213 und XI.214.

Die Parameter der Einnahme und die Tarife sind anschließend in einem Königlichen Erlass vom 17. Dezember 2017, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. Juli 2018, festgelegt worden.

In Belgien ist die SIMIM (zivilrechtliche Gesellschaft in der Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensnummer die 0455.701.446 ist) eine der einzigen Gesellschaften, die für die Einnahme und die Verwaltung der Rechte der ausübenden Künstler und Musikproduzenten verantwortlich ist und von den öffentlichen Behörden anerkannt ist, und dies aufgrund von Artikel 1 Nr. 1 zweiter Gedankenstrich des Ministeriellen Erlasses vom 11. Januar 2006 zur Bestimmung der Verwertungsgesellschaften und der Organisationen, die die Schuldner der in Artikel 42 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte erwähnten Vergütung vertreten.

Laut Website der SIMIM (<https://www.simim.be>) stellt die "Rémunération équitable" die wichtigste Einnahmequelle der SIMIM dar und für die Einnahme der Vergütung zieht die SIMIM, bis auf einige Ausnahmen, spezialisierte Gesellschaften hinzu, die sich ausschließlich dieser Tätigkeit widmen.

In vorliegendem Fall ist es die AG Outsourcing Partners, Martelaarslaan 53-55 in 9000 GENT, die von der SIMIM beauftragt ist.

So müssen die SIMIM (Auftraggeber) und die AG Outsourcing Partners (Beauftragte) im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) als juristische Personen betrachtet werden, die mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist.

Folglich ist die SIMIM verpflichtet, die KGS einzuhalten, und die AG Outsourcing Partners als Beauftragte der SIMIM im Rahmen des Einnahmefauftrags der "Remunération équitable" ist ebenfalls verpflichtet, die KGS einzuhalten.

Da der Einnahmefauftrag der SIMIM für das gesamte Staatsgebiet des Königreichs gilt, ist sie eine zentrale Dienststelle im Sinne der KGS.

Eine Zahlungsbenachrichtigung ist im Sinne der KGS eine Beziehung mit einer Privatperson, da ein persönlicher und individualisierter Kontakt zwischen der Verwaltungsbehörde und der Privatperson vorhanden ist.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Außerdem besteht eine Vermutung *iuris tantum* (widerlegbar), dass die Privatperson die Sprache des Sprachgebiets spricht, in dem sie wohnt.

So hätte die Zahlungsbenachrichtigung, die einem Einwohner der Gemeinde EUPEN zugesandt worden ist, in Deutsch aufgesetzt sein müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE